

im Wesentlichen im Sinne des vorliegenden Deputationsberichts. Nimmermehr aber könnte ich es über mich gewinnen, dem Urtheile der Deputation der jenseitigen Kammer beizupflichten, „daß dieses Gesetz aus Rücksichten der Staatsklugheit und der öffentlichen Wohlfahrt geboten worden sei.“ Dieser Behauptung muß ich mit aller Entschiedenheit meiner Ueberzeugung entgegenreten; bei ihr muß ich einen Augenblick verweilen, weil sie gewissermaßen eine Gesamtwürdigung der Gesetzworlage enthält, für die ich weder in meinem Rechtsgeföhle, noch in meiner Anschauung der hier einschlagenden öffentlichen Verhältnisse irgend ein sicheres Anhalten finden kann. Warum, frage ich, Rechte, die auf der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei beruhen, aufheben, so lange diese Institute selbst noch bestehen? Gebietet die Staatsklugheit, erheischt die öffentliche Wohlfahrt, Leistungen, welche vertragsmäßig bestehen, Leistungen, die nicht die geringste feudalistische Zuthat an sich tragen, aufzuheben ohne Zustimmung der Betheiligten, aufzuheben nach einem unzureichenden, tief in die Vermögensverhältnisse eingreifenden Ablösungsmaßstabe? Weshalb Leistungen, die in Folge kaum erst ergangener Gesetze bis zu diesem Augenblicke ablösbar sind, mit einem Federstriche beseitigen? — Können, dürfen überhaupt nutzbare Rechte ohne Entschädigung in Wegfall gelangen? — Weshalb die zeitlichen Guts- und Gerichtsherren ihrer Befugnisse als solcher entkleiden und ihnen gleichzeitig das Schwert über ihren Häuptern zeigen mit dem Zurufe: „Ihr habt aufgehört zu sein, was ihr waret, gelegentlich und zu seiner Zeit sollt ihr erfahren, was etwa künftig noch aus euch werden kann!“ Ist das geeignet, die Gemüther der schwergeprüften Betheiligten zu beruhigen, das tief erschütterte Vertrauen neu zu beleben? Soll man so den großen Grundbesitz nach und nach verkümmern lassen? Soll man ihm entziehen, was die Weisheit dieser Regierung wenigstens theilweise bisher, was die Weisheit früherer Regierungen vollständig schützte, pflegte, bewahrte? — Meine Herren, es ist ein eigen Ding um die Staatsklugheit in der Gesetzgebung! Das eben ist nach meinem Dafürhalten das Wesen einer gediegenen Gesetzgebungspolitik, daß sie vorsichtig bemesse, was von dem Bestehenden das Recht auf Fortbestand in sich trägt und was dagegen den Anforderungen der Zeit verfällt. Der Staatsmann, der da nicht glaubt, daß die laufende Zeit bis zu einem gewissen Grade die vergangene bekämpfen und besiegen kann, verfehlt sein Werk. Ebenso der Staatsmann, der über der Gegenwart die Vergangenheit vergißt und sich bemüht, jede Spur der Letztern zu vertilgen. Diese Extreme vermitteln — das ist die Aufgabe! Aber ohne Gerechtigkeit — Gerechtigkeit nach allen Seiten hin — ist eben keine Vermittelung denkbar. Diese Gerechtigkeit war in der Vorlage zu vermissen. Ihre Deputation ist bemüht gewesen, das Vermißte zu ergänzen, und glaubt damit im Sinne der geehrten Kammer gehandelt zu haben. Ueberall, wo es gerechtfertigt, hat sie auf Entschädigung gedrungen, sich wohl be-

wußt, daß die Ermittlung und Beschaffung dieser Entschädigung mit Schwierigkeiten verknüpft sei. Aber jede Pflicht will erfüllt sein, sei es auch unter Seufzen. Auch die Pflicht, welche der Staat sich selbst auferlegt.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Gesetzworlage werden in den Motiven bezeichnet „als der letzte durchgreifende Schritt zu Entlastung des Grundeigenthums.“ Ja wohl! durchgreifend bis in den innersten Nerv der Vermögens- und Besitzverhältnisse! Und womit wird in den Motiven dieses Durchgreifen gerechtfertigt? „Das Ablösungsgesetz — heißt es dort — hat die baaren Geldgefälle ausgenommen, wegen der davon zu erwartenden Vermehrung der Landrentenbankschuld; allein bei den jetzigen Verhältnissen ist die Ablösung auch dieser Geldgefälle unaufschieblich. Man kann es nicht darauf ankommen lassen, ob und wie bald die Grundbesitzer dieser Last sich entledigen. Ich frage: Welche Verhältnisse sind es, die zu dieser Ablösung der baaren Geldgefälle drängen? Die Motive begnügen sich in dieser Beziehung mit einer kurzen Hindeutung auf die Nothwendigkeit einer zu vollendenden Entlastung des Grundbesitzes. Weniger zurückhaltend ist der Bericht der Deputation der jenseitigen Kammer. Er sagt uns, was man so im Allgemeinen für die Ablösung der baaren Geldgefälle anzuführen pflegt, etwa Folgendes: Mit dem Ablösungsgesetze vom Jahre 1832 war es nicht abgethan, das beseitigte Frohnen und Dienste. Es mußten auch die Laudemien abgelöst werden. Allein auch damit ist es nicht abgethan. Es müssen nun auch die baaren Geldgefälle abgelöst werden, denn diese sind eben die Hauptquelle der Unzufriedenheit gewesen im Jahre 1848, sie haben den politischen Sturm herausbeschoren über das Land. Freilich wird es hierbei nicht abgehen ohne Eingriffe in Privatrechte; allein das ist nun einmal nicht anders, wo höhere politische Rücksichten vorwaltend sind. So ungefähr argumentirt der jenseitige Deputationsbericht, so argumentiren die Gemäßigten. Die Unmäßigen finden sich berechtigt, auszurufen: „Hinweg mit diesen baaren Geldgefällen, diesen Resten des Junkerthums! Hinweg mit diesen Feudallasten, diesen Ueberresten aus der Zeit des eisernen Faustrechts! Ich antworte kurz. Die Ablösung der Frohnen, durchgeführt in Sachsen rascher, als irgend wo anders, bezweckte und bewirkte die Entlastung des Grundeigenthums von störenden Dienstbarkeiten. Sie hat sich segensreich bewährt, gleichmäßig für Verpflichtete, wie für Berechtigte. Sie ist durchgeführt worden ohne allzu fühlbare Härten für Beide. Nun kam es zur Ablösung der Laudemien. An sich schon weniger dringend geboten, war es immerhin rathsam, auch diese Leistungen zu beseitigen, weil sie im Verlaufe der Zeit gehässig geworden waren, vornehmlich wegen nicht entsprechender Gegenleistung. Bei dieser Ablösung der Laudemien ging es nun schon nicht ab ohne sehr fühlbare Härten, ohne große Vermögensverluste für die Berechtigten. Allein mit dieser Ablösung der Laudemien ist die Entlastung des Grundeigen-